
Der Rechtsrahmen von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Die Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg (PKSPF) ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sie ist bei der Stiftungsaufsichtsbehörde im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen.

Der Rechtsrahmen auf Bundesebene

Auf Bundesebene werden die öffentlichen Pensionskassen im System der Teilkapitalisierung, wie es auch für die PKSPF der Fall ist, von den Artikeln 72a und folgende des Gesetzes über die berufliche Altersvorsorge (BVG) reguliert. Gemäss diesen Bestimmungen hat die erwartete Entwicklung des Deckungsgrads der Pensionskasse bis 2052, genannt «Finanzierungsplan», aufzuzeigen, dass der Deckungsgrad bis zu diesem Datum mindestens 80 % erreicht. Alle fünf Jahre ist der Stiftungsaufsichtsbehörde ein neuer Finanzierungsplan mit aktualisierten Annahmen vorzulegen, damit diese der Pensionskasse die Genehmigung erteilt, im System der Teilkapitalisierung weitergeführt zu werden.

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und internen Reglemente

Die Tätigkeit der PKSPF untersteht den folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

GESETZLICHE UND REGULATORISCHE BESTIMMUNGEN	AKTUALISIERTE VERSION VOM
Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG)	1. Januar 2017
Reglement vom 22. September 2011 über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP)	1. Januar 2017
Reglement vom 22. September 2011 über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)	1. Januar 2017
Reglement vom 22. September 2011 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals (RWEF)	1. Januar 2015
Reglement vom 13. Februar 2014 über den Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals, die bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert sind (RKZP)	1. Januar 2017

Weiter untersteht die PKSPF internen Reglementen:

INTERNE REGLEMENTIERUNG	AKTUALISIERTE VERSION VOM
Reglement über die finanziellen Kompetenzen und die Zeichnungsberechtigung	28. Mai 2015
Reglement über die technischen Rückstellungen (neu)	31. Dezember 2016
Reglement über den Anschluss von auswärtigen Institutionen	7. Juli 2016
Reglement über die Teilliquidation (von der BBSA genehmigt am 15. November 2016)	7. Juli 2016
Organisationsreglement	1. Januar 2017
Anlagereglement	1. Januar 2015
Anlagerichtlinie	25. Oktober 2017
Reglement über die direkten Immobilienanlagen	25. Juni 2015
Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte	1. Januar 2015
Richtlinien zur Bewertung und zu den Grundsätzen der Bilanzierung von Vermögenswerten	1. Januar 2017

Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP), welcher im Jahre 2008 eine Charta sowie Fachrichtlinien bezüglich Loyalität und Integrität in der Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen erlassen hat. Die Charta ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex und vervollständigt die anwendbaren Gesetzesbestimmungen des BVG in diesem Bereich (Art. 48f und folgende BVV2).

Künftige Änderungen in Bezug auf die Vorsorgeplanreform

—
Im Rahmen der Reform des Vorsorgeplans müssen mehrere gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die PKSPF geändert werden. Namentlich sind das Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals und das Reglement über den Pensionsplan betroffen. Der Vorentwurf des Gesetzes wurde vom Staatsrat in die Vernehmlassung geschickt. Ein Vorentwurf des Reglements über den neuen Pensionsplan im Beitragsprimat ist der Vernehmlassung zur Information angehängt. Die im Vorentwurf vorgeschlagenen Varianten halten die eidgenössischen Anforderungen für den Finanzierungsplan für öffentliche Pensionskassen in Teilkapitalisierung ein.

Parallel dazu beauftragte die PKSPF einen im Bereich der beruflichen Vorsorge spezialisierten Anwalt damit, alle Änderungen der internen Reglementierung der Pensionskasse aufgrund der Vorsorgeplanänderung zu erarbeiten.